OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-100141/2/DM/MH

Datum:
Linz, 25. Juni 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde des DI F H, x, x, gegen das Straferkenntnis des Magistrates der Landeshauptstadt Linz vom 27.02.2020, GZ: 0041367/2018, wegen Übertretung des Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetzes (Oö. FGPG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Das angefochtene Straferkenntnis wird dahingehend korrigiert, dass die verletzte Verwaltungsvorschrift „§ 13 Abs. 1 Oö. FGPG“ zu lauten hat.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 10 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis des Magistrates der Landeshauptstadt Linz vom 27.02.2020 (in der Folge: belangte Behörde) wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) gemäß § 22 Abs. 1 Z 3 lit. e Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz (Oö. FGPG) iVm Auflage I.12. iVm Spruchpunkt II. des Bescheides des Magistrates der Landeshauptstadt Linz vom 23.03.2017, GZ.: 0012014/2017 FW VBF/LW/Sch, eine Geldstrafe von 50 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 4 Stunden verhängt. Ferner wurden dem Bf 10 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens vorgeschrieben.

Dem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:

„Der Beschuldigte, Herr Dipl.-Ing. F H , geboren am x, hat als Eigentümer des Objektes x, x, und somit als Verpflichteter des Bescheides des Magistrates Linz, Feuerwehr und Katastrophenschutz, vom 23.03.2017, GZ 0012014/2017 FW VBF/LW/Sch, der folgenden, im genannten Bescheid, getroffenen Auflage zur Mängelbeseitigung bis 10.07.2018 nicht Folge geleistet:

Auflage I. 12.
‚Das Stiegenhaus (Wohnung 17, 2. Obergeschoß) stellt einen Flucht-, Rettungs- und Angriffsweg dar und ist deshalb im Sinne § 16 Abs. 1 und 2 Oö FPG in voller Breite ständig frei zu halten. Die im Stiegenhaus abgestellten Gegenstände (Truhe, Staubsauger usw.) sind deshalb zu entfernen.‘

Spruchpunkt II.
‚Gemäß § 13 Abs. 1 des O.ö. FPG 1994 wird die Frist für die Erfüllung der unter Ziffer I angeführten feuerpolizeilichen Anordnungen für die Auflagenpunkte 1 – 13 mit 30.06.2017 und für die Auflagenpunkte 14 – 15 mit sofort nach Rechtskraft des Bescheides festgesetzt.‘“

2. Dagegen richtet sich die gegenständliche Beschwerde des Bf vom 05.03.2020. Der Bf bringt vor, er habe die Holzkiste umgehend entfernt, diese habe er im Anschluss in seiner Wohnung renoviert, dies könne Herr D B bezeugen. Mit undatiertem Schreiben (persönlich am 06.03.2020 bei der belangten Behörde abgegeben) ergänzt der Bf sein Schreiben vom 05.03.2020 und teilt mit, Herr S J F habe ihm geholfen, die Holzkiste aus dem Stiegenhaus in die Wohnung zu tragen, wo er sie später mit D B renovierte.

3. Mit Vorlageschreiben vom 06.03.2020 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Feststellungen:

Der Bf wurde mit dem angefochtenen Straferkenntnis als Eigentümer des Objektes x, x, gemäß § 22 Abs. 1 Z 3 lit. e Oö. FGPG bestraft, weil er die im rechtskräftigen Bescheid des Magistrates der Landeshauptstadt Linz vom 23.03.2017, GZ.: 0012014/2017 FW VBF/LW/Sch, genannte Auflage zur Mängelbeseitigung nicht fristgerecht bis zum 30.06.2017 erfüllt hat (siehe Auflage I.12. sowie Spruchpunkt II. des unter Punkt I. wiedergegebenen Bescheides). Dieser Anordnung entsprach der Bf jedoch bis 10.07.2018 nicht. Im Zuge einer feuerpolizeilichen Nachschau am 24.10.2017 und am 10.07.2018 befand sich die Truhe noch immer im Stiegenhaus.

III. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Akt. Der festgestellte Sachverhalt wurde nicht bestritten und ergibt sich zudem vollständig und schlüssig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, insbesondere aus dem erwähnten Bescheid der belangten Behörde vom 23.03.2017, GZ: 0012014/2017 FW VBF/LW/Sch, sowie aus dem Schreiben der Abteilung Vorbeugender Brandschutz und Feuerpolizei des Magistrates Linz 16.07.2018 betreffend die feuerpolizeiliche Nachbeschau vom 24.10.2017 und 10.07.2018.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung war nicht erforderlich, weil bloß Rechtsfragen zu klären waren, im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und die mündliche Verhandlung auch nicht beantragt wurde (siehe § 44 Abs. 3 Z 1 und 3 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz).

IV. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 22 Abs. 1 Z 3 lit. e Oö. FGPG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 3.600 Euro zu bestrafen, wer den im Bescheid getroffenen Auflagen zur Mängelbeseitigung nicht Folge leistet (§ 13 Abs. 1).

Die Mängelbeseitigung ist nach dem klaren Wortlaut des § 13 Abs. 1 Oö. FGPG (bzw. früher § 13 Abs. 1 Oö. FPG; das hier maßgebliche Gesetz wurde mit der Oö. Feuerpolizeigesetz Novelle 2014, LGBl. Nr. 94/2014, umbenannt, Anm.) dem Eigentümer mittels Bescheid unter gleichzeitiger Festsetzung einer angemessenen Frist aufzutragen.

Mit dem dem gegenständlichen Straferkenntnis zugrunde liegenden feuerpolizeilichen Mängelbeseitigungsauftrag wurde der Bf ausdrücklich verpflichtet, die im Stiegenhaus (Wohnung 17, 2. Obergeschoß) abgestellten Gegenstände (Truhe, Staubsauger usw.) bis zum 30.06.2017 zu entfernen. Im Zuge einer feuerpolizeilichen Nachschau am 24.10.2017 und am 10.07.2018 wurde die Truhe im Stiegenhaus vorgefunden. Da der Bf daher der Anordnung innerhalb der vorgegebenen Frist nicht nachkam, hat er gegen § 22 Abs. 1 Z 3 lit. e Oö. FGPG verstoßen und somit die objektive Tatseite erfüllt. Der Umstand, dass der Bf die Holzkiste mittlerweile entfernt hat, kann daran nichts ändern.

Für die Verwirklichung der subjektiven Tatseite des § 22 Abs. 1 Z 3 lit. e Oö. FGPG genügt gemäß § 5 Abs. 1 letzter Satz VStG fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Bf glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Dies ist dem Bf mit seinem Vorbringen nicht gelungen. Umstände, welche das Verschulden des Bf ausschließen würden, sind im Verfahren nicht hervorgekommen. Der Bf hat sein objektiv rechtswidriges Verhalten daher auch subjektiv zu verantworten.

Dem Bf ist die Tat daher zweifelsfrei in objektiver und subjektiver Hinsicht zuzurechnen.

Hinsichtlich der Strafbemessung ist festzuhalten, dass das Oö. FGPG einen Strafrahmen von bis zu 3.600 Euro vorsieht. Die belangte Behörde hat bereits als strafmildernd gewertet, dass der Bf bislang verwaltungsstrafrechtlich unbescholten ist sowie die lange Verfahrensdauer. Mangels Bekanntgabe der Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfälliger Sorgepflichten ist die belangte Behörde davon ausgegangen, dass der Bf über ein monatliches Nettoeinkommen von 2.000 Euro verfügt sowie keinen Sorgepflichten nachzukommen hat. Der Bf ist der Straffestsetzung durch die belangte Behörde nicht entgegengetreten. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erachtet die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe von lediglich 50 Euro jedenfalls aus general- und spezialpräventiver Sicht für tat- und schuldangemessen, um den Bf künftig dazu zu veranlassen, die festgestellten feuerpolizeilichen Mängel zu beseitigen. Hervorzuheben ist, dass feuerpolizeiliche Vorschriften dem Schutz des Lebens bzw. der Gesundheit von Menschen dienen.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat im Sinne der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes insoweit, als der Spruch des angefochtenen Bescheides fehlerhaft ist, weil die angewendeten Gesetzesstellen unrichtig oder unvollständig zitiert wurden, dies in seinem Abspruch zu ergänzen bzw. richtigzustellen (vgl. etwa VwGH 15.11.2017, Ra 2017/17/0021). Entsprechend

der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ist die Richtigstellung der verletzten Verwaltungsvorschrift auch nach Ablauf der Verjährungsfrist zulässig, wenn dadurch die vorgeworfene Tat nicht ausgetauscht wird (vgl. VwGH 31.1.2000, 97/10/0139). Ein Austausch des Tatvorwurfs erfolgte durch die spruchgemäße Richtigstellung der verletzten Verwaltungsvorschrift nicht.

Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

zu II.:

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten hat. § 52 Abs. 2 VwGVG normiert, dass dieser Beitrag mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen ist.

Dem Bf war daher ein Verfahrenskostenbeitrag in der Höhe von 10 Euro vorzuschreiben.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auf eine klare Anordnung in einem rechtskräftigen feuerpolizeilichen Mängelbeseitigungsauftrag stützen konnte. Es war keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen, der grundsätzliche Bedeutung zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht

mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter